

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkauf)

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma ArcelorMittal Eisenhüttenstadt Recycling GmbH (im folgendem AM ERG genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die AM ERG dies schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Angebote der AM ERG sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der ERG. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

(2) Alle Leistungsdaten, wie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder ähnliches sind nur unverbindlich in etwa angegeben. Angaben über Eigenschaften jeglicher Art, Muster und Proben sind lediglich Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der Ware. Exakt vereinbart sind sie nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(3) Schrott ist ein Sekundär-Rohstoff. Die Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff ist begrenzt auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsüblicher Sorgfalt erfolgt. Die Garantie auf Sorte bzw. Legierungsreinheit ist nicht möglich. Weiterreichende Qualitätsansprüche sind ausgeschlossen.

(4) Die Produktionsentfälle der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH sind deklassiertes Material und können keiner Kategorie zugeordnet werden. Sie fallen als Coils oder Bleche an und werden dem Verhüttungsprozess entzogen. Es werden keine Garantien zur Qualität, Stahlmarke u.a. gegeben. Das Material ist, wenn überhaupt, nur spezifiziert mit wesentlichen Abmessungen.

§ 3 Preise

Die von der AM ERG genannten Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer. Sie beruhen auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Frachttarifen. Entstehung und Erhöhung öffentlicher Abgaben und - bei frachtfreier Lieferung - die Erhöhung der Fracht bewirken eine entsprechende Erhöhung des Abschlusspreises. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so gilt der vereinbarte Preis nur bei unbehinderter normaler Transportmöglichkeit.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit, Verpackung

(1) Die von der AM ERG genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der AM ERG die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der AM ERG oder deren Unterlieferanten eintreten - hat die AM ERG, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen, das Recht für die Dauer der Behinderung zuzüglich der angemessenen Anlaufzeit die Lieferung und Leistung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

(3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Die AM ERG ist zu Teillieferungen und -leistungen jedoch jederzeit berechtigt.

(4) Um eine Wiederverwendung oder Verwertung von Verpackungen zu ermöglichen, nimmt die AM ERG gebrauchte und restentleerte Verpackungen zurück, wenn und soweit Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe von der AM ERG in Deutschland in Verkehr gebracht werden. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Endverbraucher, der die der AM ERG verkauften Waren in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerblich in Verkehr bringt, sondern bspw. selbst einsetzt, beschränkt sich die Rücknahme auf Verpackungen von Waren aus dem Sortiment der AM ERG. Unabhängig davon, ob es sich bei dem Käufer um einen Endverbraucher, bei dem es sich nicht um einen privaten Haushalt handelt, oder um einen in der Lieferkette nachfolgenden Vertrieber handelt, vereinbaren die Vertragsparteien, dass eine Rückgabe von Verpackung ausschließlich am Sitz der AM ERG möglich ist. Wenn der Käufer eine Rückgabe von Verpackung an diesem Rückgabeort in Anspruch nehmen möchte, muss er dies rechtzeitig ankündigen, mindestens fünf Werktage im Voraus. Der Käufer ist für die Anlieferung der Verpackung zu dem Rückgabeort alleine verantwortlich und trägt alle im Zusammenhang mit dem Transport und der Rückgabe entstehende Kosten und Gebühren. Wenn und soweit eine Verpackung nicht wiederverwendet werden kann, trägt der Käufer die durch die Verwertung entstehenden Kosten.

§ 5 Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung das Firmenlager der AM ERG bzw. das Lager von der AM ERG angewiesenen Versandteile verlassen hat. Dies gilt auch, wenn der Transport durch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der AM ERG ausgeführt

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkauf)

wird. Falls der Versand ohne Verschulden der AM ERG unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(2) Transportmittel und Art der Versendung werden von der AM ERG gewählt.

(3) Abweichend vom § 412 HGB ist der Käufer für die Entladung auf eigene Kosten und Gefahr verantwortlich.

§ 6 Gewichts- und Mengenermittlung

Zur Gewichts- und Mengenermittlung sind die an den Versandstellen festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Die Übernahme der Umschließung durch Bundesbahn, Spediteur oder Frachtführer gilt als Beweis für einwandfreie Beschaffenheit der Umschließung.

§ 7 Gewährleistung

(1) Beanstandungen sind vom Käufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb vier Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der AM ERG unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Beanstandete Ware darf nicht ohne Zustimmung der AM ERG entladen werden, anderenfalls gilt sie als mängelfrei angenommen. Soweit sich eine Sortenabweichung erst bei oder nach Entladung herausstellt, ist das Material gesondert zu lagern, anderenfalls wird die Ware als mängelfrei übernommen angesehen. Probenentnahmen müssen in Gegenwart unseres Beauftragten erfolgen.

(2) Bei mangelhafter Lieferung hat - nach Wahl der AM ERG- der Käufer Anspruch auf Ersatzlieferung oder Preisminderung. Schlägt auch die Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Preisminderung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(3) Gewährleistungsansprüche gegen die AM ERG stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

(4) Die Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes erfolgt nach den allgemeinen technischen Vorschriften – und insoweit solche bestehen – Zusätzlichen technischen Vorschriften. Angaben in unseren jeweils gültigen Beschreibungen (z.B. Eignungsprüfungen am Lieferwerk ausliegende Rezepturen) über die Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt soweit sie in den zusätzlichen Technischen Vorschriften als Vertragsbestandteil vorgesehen sind. Die Angaben sind als annähernd zu betrachten und dienen immer als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand mängelfrei ist, wobei in jedem Fall Grenzwerte und Toleranzen abweichen dürfen.

(5) Für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist leisten wir Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand fehlerfrei ist und die eventuell zugesicher-

ten Eigenschaften hat. Die Gewährleistung beginnt mit dem jeweiligen Liefer-/Leistungsdatum.

(6) Gewährleistungsansprüche zu \$1, Pkt. 4 werden ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Sicherungszession

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der AM ERG aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden der AM ERG die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

(2) Die Ware bleibt Eigentum der AM ERG. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die AM ERG als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der AM ERG durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum der AM ERG an der einheitlichen Sache wertanteilig (Rechnungswert) auf die AM ERG übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum der AM ERG unentgeltlich. Ware, an der AM ERG(Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zugunsten der AM ERG ausreichend gegen Elementarrisiken sowie gegen Diebstahl zu versichern.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, solange er sich nicht im Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die AM ERG ab. Der Kunde ist verpflichtet, der AM ERG im Falle des Weiterverkaufs Name und Anschrift seiner Käufer jederzeit auf Anforderung zu benennen. Die AM ERG ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die AM ERG abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(5) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehalts- bzw. Sicherungsware wird der Kunde auf das Eigentum der AM ERG hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist die AM ERG berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die AM ERG liegt, soweit nicht das Abzah-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkauf)

lungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

(7) Im Falle der endgültigen Rücknahme ist die AM ERG berechtigt, bei der Gutschrifterteilung, ohne weitere Nachweise, einen Pauschalabschlag von 25 % vorzunehmen. Weiterer Schadensersatz bleibt vorbehalten.

(8) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn die einzelnen Forderungen der AM ERG in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.

(9) Zahlungen mittels Wechsel bzw. Scheck werden nur zahlungshalber angenommen, der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt hiervon unberührt. Im Scheck-Wechsel-Geschäft bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen, bis der letzte Wechsel eingelöst ist.

§ 9 Zahlungen

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der AM ERG sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

(2) Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungsziels gilt für dessen Berechnung, wie auch für etwaige Zinsberechnungen, der Tag der Lieferung als Stichtag. Jede Bestellung gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.

(3) Die AM ERG ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so ist die AM ERG berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die AM ERG über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und endgültig eingelöst wurde.

(5) Zahlungen mittels Wechsel bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der ERG. Sämtliche Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Entgegennahme von Wechseln bedeutet nicht eine Stundung der zugrundeliegenden Forderung.

(6) Barzahlungen haben gegenüber der AM ERG nur befreiende Wirkung soweit sie an Personen geleistet werden, die mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.

(7) Gerät ein Kunde in Verzug, so ist die AM ERG berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 9 % über Basiszinssatz p.a. zu berechnen.

(8) Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck

nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ein Wechsel zu Protest geht oder der AM ERG andere Umstände belastet werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die AM ERG berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die AM ERG ist in diesem Fall außerdem berechtigt, angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(9) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder schriftlich anerkannt worden sind.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die AM ERG haftet nur für Schäden oder vergebliche Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund - wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen

a) der AM ERG oder einem seiner Erfüllungsgehilfen durch eine schuldhafte Pflichtverletzung verursacht wurden, deren Erfüllung für die Vertragsdurchführung wesentlich ist und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), oder

b) auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung seitens der AM ERG oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

Wenn die AM ERG nach lit a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet, ohne grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt zu haben, ist die Haftung der AM ERG auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und in einer solchen Situation typischen Schaden begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt entsprechend für Ansprüche aus grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Mitarbeiter oder Bevollmächtigten der AM ERG, sofern diese nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten der AM ERG gehören.

Soweit die AM ERG nach lit. a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet, ohne grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt zu haben, haftet die AM ERG in keinem Fall für den Verlust von Verarbeitungskosten, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und / oder sonstige direkte oder indirekte Schäden, die der Käufer oder eine andere Person direkt oder indirekt erlitten hat. In diesen Fällen haftet die AM ERG insbesondere nicht für die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Produkte und des Einbaus der mangelfreien Produkte. Verstößt die AM ERG fahrlässig gegen eine wesentliche Vertragspflicht, so kann sie zudem nur bis zu einer Höhe von insgesamt 100% des Rechnungswertes der mangelhaften oder beschädigten Waren haftbar gemacht werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkauf)

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die in Rede stehende Haftung aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften der Produkthaftung folgt oder Ansprüche gegen die AM ERG wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden.

Soweit die Haftung der AM ERG nach diesen AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt diese Haftungsbeschränkung auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der AM ERG.

Soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt, verjähren Ansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels oder einer Pflichtverletzung einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist an. Die Regelung in Satz 1 gilt nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch nicht für Ansprüche aus zwingendem gesetzlichen Produkthaftungsrecht sowie nicht für Ansprüche wegen fehlender Berechtigung der AM ERG an den gelieferten Waren, die einen dinglichen Anspruch eines Dritten begründen, demzufolge die gelieferten Waren an den Dritten zu übergeben sind. Sie gilt ferner nicht für die Verjährung von Mängelgewährleistungsansprüchen bei einem Bauwerk oder bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, sowie ebenfalls nicht für die Verjährung von Ansprüchen des Kunden wegen arglistigem Verschweigen von Mängeln der gelieferten Waren oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. In allen diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Hat der Käufer oder ein anderer Käufer in der Lieferkette aufgrund von Mängeln an von der AM ERG gelieferten neu hergestellten Sachen Ansprüche seines Käufers erfüllt und ist das letzte Geschäft in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf, so tritt die Verjährung von Ansprüchen des Käufers gegen die AM ERG aus §§ 437, 445a Abs. 1 BGB frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Käufer oder der andere Käufer in der Lieferkette die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat, es sei denn, der Käufer hätte sich gegenüber seinem Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung erfolgreich berufen können. Diese Ablaufhemmung gemäß Satz 1 endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem die AM ERG die Sache dem Käufer abgeliefert hat.

§ 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Agger einheitlichen Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebender Streitigkeiten ist das Landgericht in Frankfurt/Oder.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sind oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.

Stand: 09/2024